

Leitlinie



Schaltanlagen im öffentlichen Raum

Stadtgestalterische und stadträumliche Kriterien für Verortung, Design und Größe



STADT
PLANUNGS
AMT
FRANKFURT AM MAIN

2025



Vorwort

Das Stadtplanungsamt hat den Auftrag, den öffentlichen Raum der Stadt Frankfurt nachhaltig zu verbessern. Gut gestaltete öffentliche Räume sind die Basis für urbanes Leben in einer Stadt und damit auch für die Attraktivität. Bekanntermaßen ist der öffentliche Raum aktuell bereits sehr knapp bemessen und mit diversen Einbauten überfrachtet.

Für ein ansprechendes Stadtbild ist es wichtig, erforderliche Einbauten im öffentlichen Raum unauffällig zu verorten. Hierzu soll die Leitlinie als Hilfestellung zur Planung dienen und gleichzeitig einen klaren Rahmen für die Verortung von Schaltschränken geben. Damit wird der Arbeitsablauf für alle Beteiligten vereinfacht.

Aufgrund der weiter steigenden und erforderlichen Nutzungsanforderungen an den öffentlichen Raum wie z.B. Elektromobilität, Breitbandausbau, Digitalisierung und Erneuerung des Stromnetzes, wird die nutzbare Fläche immer weiter dezimiert.

Damit diese Einschränkungen so gering wie möglich ausfallen, werden eingereichte Standortvorschläge zu erforderlichen technischen Einbauten (Netzverteiler, Umspannanlagen) im öffentlichen Raum seitens des Stadtplanungsamtes auf stadtgestalterische, stadträumliche und funktionale Aspekte geprüft und freigegeben (Genehmigungsbehörde für die Aufbruchs- und Trassengenehmigung ist das Amt für Straßenbau und Erschließung ASE). Sofern denkmalpflegerische Belange berührt werden, wird das Denkmalamt seitens des Stadtplanungsamtes hinzugezogen.

Um Einschränkungen hinsichtlich der geringen Gehwegbreite so gering wie möglich zu halten, sind durch die Betreiber bereits bei der Netzplanung die unten genannten Vorgaben zu beachten. Bei Neubauten und Erschließungsgebieten ist grundsätzlich das Ziel, die Netzverteiler auf Privatflächen zu integrieren (beispielsweise in die Fassade, in Hecken und in Einfriedungen).

Mit dem Stadtverordnetenbeschluss vom 24.02.2005 (§ 8737 – Wider den Wildwuchs von Schaltkästen) wurde zudem das Ziel gesetzt, die Häufung von Schaltkästen auf Straßen und Plätzen im öffentlichen Raum einzudämmen. Zur Orientierung sind nachfolgend beispielhaft Kriterien genannt, die regelmäßig bei der Beurteilung von Netzverteilern zu einer Ablehnung führen. Diese Liste ist nicht abschließend und wird seitens des Stadtplanungsamtes fortgeschrieben.

GRUNDSÄTZLICH IST ZU BEACHTEN, DASS IN ERSCHLIESSUNGSGEBIETEN BEI DER PLANUNG DIE NETZVERTEILER AUF PRIVATFLÄCHE VERORTET WERDEN. AUCH IM ÜBRIGEN STADTGEBIET SOLLTEN SCHALTSCHRÄNKE – WENN MÖGLICH – PRIORITÄR AUF GEEIGNETEN PRIVATFLÄCHEN VERORTET WERDEN.



Standorte, die freigegeben werden können:

- Netzverteiler wird an einer glatten Fassade (ohne Vorsprünge) geplant
- Netzverteiler wird an einer Hecke, die mindestens die gleiche Höhe wie der Netzverteiler aufweist, geplant
- Netzverteiler wird an einem Zaun (Mauer), der geschlossen oder vor einer Begrünung steht, geplant



Stadtgestalterische und stadträumliche Gründe für eine Ablehnung des Standortes (nicht abschließend):

- nicht freistehend
- nicht (sofern machbar) direkt unter Fenstern (= Einstiegshilfe)
- nicht vor Erdgeschoss-Sockeln:
 - mit Vorsprüngen
 - historischen Fassaden
 - mit Dämmungen
 - etc.
- nicht in Kurven (Entstehung von Dreckecken)
- nicht im Umfeld von Kunst im öffentlichen Raum
- nicht vor denkmalgeschützten Gebäuden
- in der Regel nicht im Bereich von Gesamtanlagen gemäß des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG)
- nicht neben schon bestehenden Schaltschränken oder ähnlichen technischen Einrichtungen (Häufung)
- nicht in Grünflächen oder direkt angrenzend an Parkanlagen (ggfs. Abstimmung mit Grünflächenamt)
- Mindestgehwegbreite von 1,50 m nicht unterschreiten (Prüfung durch Amt für Straßenbau und Erschließung)
- nicht höher als bestehende Fensterbrüstungen
- nicht im unmittelbaren Bereich von Hauseingängen
- nicht quer oder mittig zur Laufrichtung auf dem Gehweg
- nicht vor Glasfassaden oder Schaufenstern
- nicht im direkten Umfeld von Haltestellen des ÖPNV
- nicht im unmittelbaren Bereich von Leitsystemen im Gehweg



Gestaltung und maximale Größen der technischen Einrichtungen (nicht abschließend):

- einheitliche Farbgestaltung in lichtgrau
- maximale Größe: 150cm x 35cm x 150cm (Breite, Tiefe, Höhe)
- Bemalung des Schaltschranks ist nicht zulässig (Reinigung erfolgt durch Eigentümer)
- Anbringen von Werbung an dem Schaltschrank ist nicht zulässig (Entfernung erfolgt durch Eigentümer)

Positives Beispiel eines Schaltschranks in lichtgrau ohne Bemalung:



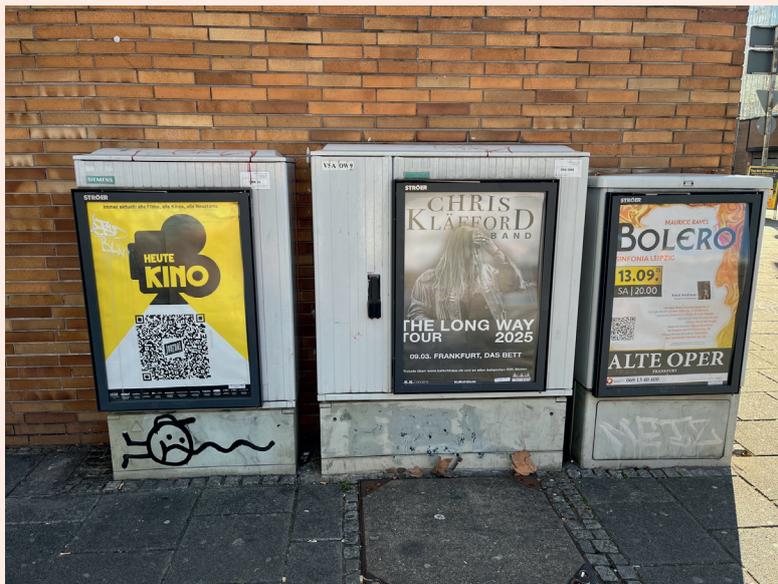
(Negative) Beispiele von Schaltschränken mit Bemalung:



Positives Beispiel eines
Schaltschranks
in lichtgrau ohne Bemalung:



(Negative) Beispiele von
Schaltschränken mit Werbung:



Negative Beispiele für Kriterien zur stadtgestalterischen und stadträumlichen **ABLEHNUNG** von Netzverteilern (Schaltschränken)



Nicht freistehend



© Stadtvermessungsamt Frankfurt am Main

Dieser Netzverteiler (NV) ist mittig auf dem Gehweg platziert.



© Stadtvermessungsamt Frankfurt am Main

Dieser Netzverteiler ist freistehend platziert.

Nicht (sofern machbar) direkt unter Fenstern (= Einstiegshilfe)



© Stadtvermessungsamt Frankfurt am Main

Nicht vor EG-Sockeln mit Vorsprüngen (historische Fassaden, Dämmungen etc.)



Erdgeschoss-Sockel hat einen Vorsprung

© Stadtvermessungsamt Frankfurt am Main



Erdgeschoss-Sockel hat einen Vorsprung

© Stadtvermessungsamt Frankfurt am Main



Wärmedämmung wurde nachträglich angebracht.

© Stadtvermessungsamt Frankfurt am Main

Nicht höher als bestehende Fensterbrüstungen



© Stadtvermessungsamt Frankfurt am Main

Nicht im unmittelbaren Bereich von Hauseingängen



Netzverteiler direkt neben dem Eingangstor

© Stadtvermessungsamt Frankfurt am Main



Netzverteiler in unmittelbarer Nähe zum Hauseingang

© Stadtvermessungsamt Frankfurt am Main

Nicht neben schon bestehenden Schaltkästen oder ähnlichen technischen Einrichtungen (Häufung)



© Stadtvermessungsamt Frankfurt am Main

Nicht quer zur Laufrichtung auf dem Gehweg



© Stadtvermessungsamt Frankfurt am Main

Nicht vor Glasfassaden (Schaufenstern)



Netzverteiler ist freistehend vor einer Glasfassade (Schaufenster)

© Stadtvermessungsamt Frankfurt am Main

Nicht vor denkmalgeschützten Gebäuden oder von Gesamtanlagen gemäß Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)



© Stadtvermessungsamt Frankfurt am Main

Nicht in Grünflächen oder direkt angrenzend an Parkanlagen (ggfs. Abstimmung Grünflächenamt)



© Stadtvermessungsamt Frankfurt am Main

Alle Abbildungen, soweit nicht gesondert gekennzeichnet, sind urheberrechtlich geschützt und Eigentum des Stadtplanungsamtes Frankfurt am Main.

**MAGISTRAT DER STADT
FRANKFURT AM MAIN
STADTPLANUNGSAMT**

Kurt-Schumacher-Straße 10
60311 Frankfurt am Main
T +49 (0)69 212 34871
planungsamt@stadt-frankfurt.de
www.stadtplanungsamt-frankfurt.de

